

Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellung im Internet am 21.12.2023

Nachrichtlicher Hinweis im Amtsblatt
Höri-Woche vom 22.12.2023

GEMEINDE GAIENHOFEN
Landkreis Konstanz

Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
vom 15.09.2014, geändert am 23.01.2018

ÄNDERUNGSSATZUNG

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 19.12.2023 folgende Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel I

A) § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6
Steuersatz

Die Steuer beträgt ab dem **01.01.2024** jährlich **20 v.H.** der Bemessungsgrundlage.

Die Steuer beträgt ab dem **01.01.2025** jährlich **22 v.H.** der Bemessungsgrundlage.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.01.2024** in Kraft.

Gaienhofen, den 20.12.2023

Für den Gemeinderat:

Gez.
Jürgen Maas,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gaienhofen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.